

# Info

## ADR - Kurzinfo



Das Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (Abkürzung ADR, Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road), das am 30. September 1957 in Genf geschlossen wurde, enthält besondere Vorschriften für den Strassenverkehr hinsichtlich Verpackung, Ladungssicherung und Kennzeichnung von Gefahrgut.  
(Quelle: Wikipedia)

Das ADR-Abkommen setzt sich zusammen aus den einführenden Vorschriften und 2 technischen Anhängen, A und B, welche in 9 thematische Teile aufgeteilt sind. Anhang A beinhaltet die Unterteilung der gefährlichen Materialien, Anhang B beschreibt die Anforderungen bezüglich der Fahrzeuge und der Besatzung in Bezug auf die Konstruktion sowie Genehmigung.

In Zusammenhang mit ADR hört man immer wieder die Abkürzung **GGVS**. Hierbei handelt es sich um die Gefahrgutverordnung, welche den nationalen und internationalen Transport von Gefahrgut in **Deutschland** regelt.

### Gefahrgut - Was sind gefährliche Güter?

Gefahrgüter sind Waren, die für Mensch und Umwelt gefährlich sein können (z.B. leicht brennbar, brandfördernd, giftig, ätzend). Es gelten europaweit gesetzliche Vorgaben für den Transport von Gefahrgut.

### Unterteilung in Gefahrgutklassen – die 9 ADR-Klassen:

Gefahrgut wird in verschiedene Gefahrgutklassen unterteilt. Die UN-Empfehlungen zum Transport gefährlicher Güter (UN Recommendations on the Transport of Dangerous Goods) nehmen diese Einteilung vor und ordnen das Gefahrgut den unterschiedlichen Klassen zu.

1. Explosive Stoffe
2. Gase und gasförmige Stoffe
3. Flüssige Stoffe
4. Feste Stoffe und Gegenstände
5. Entzündend wirkende Stoffe
6. Giftige Stoffe
7. Radioaktive Stoffe
8. Ätzende Stoffe
9. Verschiedene gefährliche Stoffe



## **Kennzeichnung des Gefahrgutes**

Im Zusammenhang mit Gefahrguttransporten spielen die Gefahrzettel eine wichtige Rolle. Sie dienen zur Kennzeichnung der Gefahrgüter als Versandstücke. Ob auf der Strasse, auf Schienen, auf dem Wasser oder in der Luft – das Gefahrgut muss äusserlich gut sichtbar mit dem Gefahrzettel gekennzeichnet werden.

## **Gefahrzettel versus Grosszettel**

Der Unterschied zwischen einem Gefahrzettel und einem Grosszettel liegt in der Grösse sowie dem Ort der Platzierung. Die kleineren Gefahrzettel sind für die Anbringung am Transportgut selbst gedacht. Dies können beispielsweise Kisten, Paletten oder Fässer sein.

Die Grosszettel müssen zusätzlich an der Aussenseite von Containern oder Fahrzeugen befestigt werden. Gefahrzettel machen das Gefahrenpotenzial der Güter, Grosszettel die des gesamten Gefahrguttransport deutlich.

## **Fahrzeuge für Gefahrguttransport**

Fahrzeuge, mit denen Gefahrstoffe befördert werden sollen, benötigen in der Regel neben der äusserlichen Kennzeichnung des Gefahrgutes eine gesonderte ADR-Zulassung. Die Voraussetzungen für eine ADR-Zulassung finden Sie in Anlage B, Teil 9 des ADR-Abkommens.

## **Warntafel bei einem LKW**

Ein LKW, der Gefahrgut transportiert, muss eine orangefarbene und gut sichtbare Warntafel mitführen, welche am Fahrzeug angebracht wird. Zudem muss sie 40 mal 30 Zentimeter gross und in der Dunkelheit gut erkennbar sein. Die Warntafel muss auch dann noch erkennbar sein, wenn sie rund 15 Minuten Feuer ausgesetzt war. In der Regel besteht eine solche Warntafel aus zwei Teilen, die mit einem schwarzen Balken voneinander getrennt sind und das Gefahrgut durch Nummern ausdrücken. Der untere Teil der Tafel enthält die UN-Nummer. Der obere Teil definiert die Gefahr, die von diesem Gefahrgut ausgeht.

## **Persönliche Schutzausrüstung**

Die persönliche Schutzausrüstung muss jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung mitführen. Zur persönlichen Schutzausrüstung gehören:

- eine Augenschutzausrüstung (z. B. Schutzbrille)
- ein Paar Schutzhandschuhe
- ein tragbares Beleuchtungsgerät
- eine Warnweste
- eine Notfallfluchtmaske (nur erforderlich bei den Gefahrgutklassen 2.3 und 6.1).